

09.02.21**Antrag**
des Landes Brandenburg**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)**

Punkt 18 der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 9 Absatz 5 (Inkrafttreten)

In Artikel 9 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Artikel 1 Nummer 59 Buchstabe j und Nummer 62 Buchstabe a treten am 1. Januar 2022 in Kraft.“

Begründung:

Nach Artikel 9 Absatz 1 ist geplant, die Änderung des Artikels 1 Nummer 62 Buchstabe a am Tag nach der Verkündung und nach Artikel 9 Absatz 5 nur Artikel 1 Nummer 59 Buchstabe j am 1. Januar 2022 in Kraft treten zu lassen.

Die Statistik der Einrichtungen der Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen) wird derzeit in den statistischen Landesämtern zum Stichtag 31. Dezember 2020 durchgeführt. Der in Artikel 1 Nummer 62 Buchstabe a (§ 102 Absatz 2 Nummer 8 SGB VIII) geregelte Wegfall der Auskunftspflicht für die nach derzeitiger Rechtslage auskunftspflichtigen Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe würde aufgrund des sofortigen Inkrafttretens am Tag nach der Verkündung bereits für die zurzeit laufende Erhebung eintreten. In der Folge könnten fehlende Dateneingänge von den genannten Auskunftspflichtigen für die Erhebung zum 31. Dezember 2020 nicht mehr eingefordert werden. Es ist daher notwendig, die Vorschrift anzupassen. In gleicher Weise sollte auch für die Änderungen der Einrichtungssstatistik (Artikel 1 Nummer 59 Buchstabe j) verfahren werden, wo ebenfalls ein Inkrafttreten zum Jahr 2022 angezeigt ist.